Art. 37 Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

[1]Die Unternehmer haben wasserwirtschaftliche Anlagen in dem bewilligten, erlaubten, genehmigten, planfestgestellten oder plangenehmigten Zustand zu erhalten. [2]Sonstige Anlagen sind so zu unterhalten, dass schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.